

sich wiederum aufhält, vorher schon eine kirchliche Ehe eingegangen, die zur Zeit noch besteht. R. suchte um die kirchliche Ungültigkeitserklärung seiner Ehe an. Erst nach langwierigen Nachforschungen konnte S. ausfindig gemacht und einvernommen werden. S. gab hiebei den Tatbestand der Bigamie zu, nur fragte sie der delegierte kirchliche Richter nicht ausdrücklich, ob sie sich in das kirchliche Verfahren einlasse. Deshalb eröffnete der Oberste Gerichtshof am 5. Okt. 1937, GZ 2Ob482/37, daß er die Vollstreckbarkeit des kirchlichen Ungültigkeitsurteiles nicht aussprechen könne. Ein bloß tatsächliches Einlassen in das kirchliche Verfahren genüge nur für den Fall, daß das kirchliche Verfahren bereits zur Zeit der Inkrafttretung des Konkordates anhängig war (§ 2, Verordnung 8. Mai 1934, B.-G.-Bl. 1934, II, 13).

Graz.

Prof. Dr Joh. Haring.

(Die Stellung des Ehebandverteidigers im Prozeß de matrimonio rato non consummato.) Ein am 5. Jänner 1937 an die Bischöfe gerichtetes Schreiben tadelt es, daß Ehebandverteidiger manchmal aus ihrer Rolle fallen und statt für den Vollzug der Ehe das Material zu sammeln, zu Anwälten der Bittsteller werden. Es heißt daselbst: *jus et officium eisdem esse ea omnia inter processum deducere, quae ad matrimonium tuendum necessaria vel utilia censuerint et processu expleto animadversiones pro matrimonii consummatione adstruenda sedulo conficere . . . quia de causae merito mentem suam pandant. Sciant siquidem ad solos episcopos non ad alios spectare votum pro rei veritate promere* („Apollinaris“, 1937, 331).

Graz.

Prof. Dr Joh. Haring.

(Zur Beurteilung der Russenehen.) In dieser Zeitschrift (1937, S. 680 ff.) erschien ein kurzer Artikel mit der Inschrift: *Noch einmal eine Russenehe*. Es wurde der Satz aufgestellt, daß die schismatischen Orientalen unter die Ehegesetze der lateinischen Kirche fallen. Die Behauptung wird bestätigt durch den Artikel von Dalpiaz in „Apollinaris“, vol. X, S. 457: „An Orientales schismatici legibus matrimonialibus Ecclesiae latinae teneantur.“ Die S. R. R. erklärte am 9. August 1926: „non constare de nullitate matrimonii“, weil die Rota an der Entscheidung der S. C. C., 28. März 1908, festhielt: „nomine acatholicorum comprehenduntur schismatici et haeretici rituum orientalium.“

Rom.

P. Gerard Oesterle O. S. B.

(Für wen und worum betet die Kirche im Offertorium der Totenmesse?) Düsterer Ernst umgibt den bekannten liturgischen Text: *Domine Jesu Christe, rex gloriae, libera animas omnium*

fidelium defunctorum de poenis inferni, et de profundo lacu: libera eas de ore leonis, ne absorbeat eas tartarus, ne cadant in obscurum: sed signifer sanctus Michael repraesentet eas in lucem sanctam: Quam olim Abrahae promisisti, et semini eius. *W.* Hostias et preces tibi, Domine, laudis offerimus: tu suscipe pro animabus illis, quarum hodie memoriam facimus: fac eas, Domine, de morte transire ad vitam. Quam olim Abrahae promisisti, et semini eius.

In einem Artikel über das Los der ungetauften unmündigen Kinder im Jenseits („Korrespondenzblatt für den katholischen Klerus“, 56. Jahrgang, Nr. 9, S. 143) vertritt ein Einsender die merkwürdige Meinung, die Kirche bete im Offertorium der Totenmesse für die *ungetauft verstorbenen unmündigen Kinder*. Er sieht in diesem Gebet einen Beweis für den Glauben der Kirche, daß es für diese Kinder im Jenseits noch eine Rettungsmöglichkeit gebe. Aber weder die Offenbarung noch die Kirche deutet eine solche Rettungsmöglichkeit für diese Kinder an. Von der seltenen Bluttaufe abgesehen, galt in der Kirche seit jeher die Wassertaufe als das einzige Mittel zur Rettung der unmündigen Kinder. In ihrem Bericht an Papst Innozenz I. klagen die auf einer afrikanischen Provinzialsynode zu Karthago im Jahre 416 versammelten Bischöfe über die pelagianische Grausamkeit gegen die kleinen Kinder: „Parvulos enim baptizandos negant ac sic eos mortifera ista doctrina in aeternum necant“ (vgl. Pohle-Gierens, Lehrbuch der Dogmatik III⁶, S. 141). Der Catechismus Romanus spricht davon, daß die Kinder, welche nicht getauft werden, „in sempiternam miseriam et interitum a parentibus, sive illi fideles, sive infideles sint, procreentur“ (P. II., Cap. II., n. XXXI). Das vatikanische Konzil hatte folgenden Satz vorbereitet, allerdings wegen des vorzeitigen Endes nicht mehr definiert: „Qui cum solo originali peccato mortem obeunt, beata Dei visione in perpetuum carebunt . . .“ (vgl. Hurter H., Theologiae dogmaticae compendium III¹², n. 664). Es entspricht durchaus dem Glauben der Kirche, daß den ungetauft verstorbenen Unmündigen keine Hilfe, auch keine Gebetshilfe, zuteil werden kann, da sie dauernd vom Himmel und von der Anschauung Gottes ausgeschlossen sind. Gemäß can. 1239, § 1, des kirchlichen Gesetzbuches sind die ohne Taufe Verstorbenen zum kirchlichen Begräbnis nicht zuzulassen. Die Kirche kennt keine Suffragien für die ohne Taufe gestorbenen Unmündigen, nur für die Armen Seelen im Reinigungsstande. Auch die sühnende Kraft des Meßopfers kommt nach Auffassung der Kirche nur diesen Seelen zugute. Can. 809 des kirchlichen Gesetzbuches versteht unter den Verstorbenen, für die die Messe appliziert werden darf, nur die Seelen im Reinigungsstand. Einzelne Theologen machen ausdrücklich darauf aufmerksam, daß die ohne Taufe

dahingeschiedenen Kinder zu denen gehören, für die das Meßopfer nicht dargebracht werden kann, weil sie seiner Früchte nicht teilhaftig werden können. Vgl. z. B. Noldin-Schmitt, *De Sacramentis*²⁴, n. 177: „Fructuum autem capaces non sunt . . . parvuli sine baptismo defuncti.“ Nach all dem ist es ausgeschlossen, daß die Kirche im Offertorium der Totenmesse für die ohne Taufe gestorbenen Kinder betet. Wie ist nun der etwas dunkle und schwer verständliche Text zu erklären?

Da die Kirche nicht um Befreiung der abgeschiedenen Seelen aus der Hölle und um Bewahrung davor beten könne, bezogen einige Erklärer das Gebet auf die *Seelen im Fegefeuer*. Für diese bete die Kirche um Erlösung von ihren Qualen und Aufnahme in den Himmel. Die Deutung vom Fegefeuer ist aber wenig wahrscheinlich. Das Totenoffertorium gebraucht eine Reihe von Ausdrücken, die kaum von den Strafen des Fegefeuers, sondern viel eher von den Peinen der Hölle zu verstehen sind (*infernus*, *profundus lacus*, *os leonis*, *tartarus*, *obscurum*, *mors*). Auch setzt der Wortlaut voraus, daß die Verstorbenen noch nicht an dem Ort oder in dem Zustand sind. Es wird mehr um Bewahrung davor gebetet („ne absorbeat eas tartarus, ne cadant in obscurum“). Es geht wohl schwer an, diese Ausdrücke, die von einer erst drohenden Gefahr sprechen, von einem längeren Verbleiben im Fegefeuer zu deuten. Auch das Wort „liberare“ bedeutet in der Gebetssprache der Kirche durchaus nicht immer „befreien“ oder „erlösen“; es kann auch heißen: vor einem erst drohenden Übel „bewahren“.

Es bleibt keine andere Möglichkeit, als unter dem *infernus*, *profundus lacus*, *os leonis*, *tartarus* etc. die eigentliche Hölle der Verdammten zu verstehen. Das Totenoffertorium enthält also *Bitten um Bewahrung vor der Hölle und ihren Strafen*. Eine Schwierigkeit ergibt sich daraus, daß das Schicksal der Verstorbenen schon entschieden ist, da das besondere Gericht schon stattgefunden hat und das Urteil schon gesprochen ist. Das Gebet aber scheint vorauszusetzen, daß die endgültige Entscheidung noch nicht gefallen ist. Zur Lösung dieser Schwierigkeit berufen sich viele Theologen (Suarez, Sardagna, Tournely, Wiseman, Franzelin, Jungmann, Oswald, Egger, Gühr u. a.) auf eine besondere Eigenart des liturgischen Stils. In der Liturgie werden die Ereignisse und Geheimnisse nicht nur historisch erzählt, sondern auch in hochpoetischer Form dramatisch gegenwärtig gesetzt und gleichsam als gegenwärtig dargestellt. Mit inniger Sehnsucht fleht die Kirche im Advent: „Rorate, coeli, desuper et nubes pluant justum.“ In der Karwoche wieder beschwört sie Jerusalem, sich zum Herrn, seinem Gott, zu bekehren. Am Feste Christi Himmelfahrt singt die Kirche, als ob es eben jetzt geschähe: „qui hodie super omnes coelos ascendisti.“ Auch ha-

ben die kirchlichen Gebete öfter die Eigentümlichkeit, daß sie sich nicht auf die Zeit beziehen, in der sie gesprochen werden, sondern auf die, für welche sie verrichtet werden. Es sei verwiesen auf die sogenannte Epiklese der orientalischen Liturgien, die erst nach der Konsekration gesprochen wird, oder auf die akzessorischen Gebete und Zeremonien der Priesterweihe, welche Gewalten bezeichnen, die schon vorher durch den wesentlichen sakramentalen Ritus erteilt wurden.

Besonders in der Totenliturgie tritt diese Zeitverschiebung oft zutage. Die Gebete werden erst nach dem Tode verrichtet, oft erst längere Zeit darnach, aber es wird dabei vorausgesetzt, daß die Seele eben den Leib verläßt und ihr endgültiges Schicksal noch erwartet. Beim Offertorium der Totenmesse vergegenwärtigt sich die Kirche ihre Kinder nicht, wie sie augenblicklich im Fegefeuer leiden, sondern *wie sie im Todeskampfe ringen*, wo die Seele im Begriffe steht, aus dem Leibe zu scheiden und daher noch in Gefahr schwebt, ewig verloren zu gehen. Sie versetzt sich in die letzten Stunden der Sterbenden und betet aus dieser Situation heraus für ihre Kinder um Bewahrung vor der Hölle und Hinführung zum Lichte.

Diese Art zu beten tut der Wirksamkeit des Gebetes keinen Eintrag. Das Gebet hat auf jeden Fall seine Wirkung ohne Rücksicht auf die Form, in die es gekleidet ist. Diese Art zu beten scheint besonders geeignet, die Lebenden mit heiligem Ernst und heilsamer Furcht zu erfüllen. Für die Verstorbenen, die im Fegefeuer leiden, ist das kirchliche Opfergebet ein Linderungsmittel in ihren Peinen. Es kann vielleicht sogar zur Entscheidung des ewigen Loses beitragen. Gott kann dem Sterbenden mit Rücksicht auf die vorausgesehenen Gebete in der Todesstunde Gnaden verleihen, mit deren Hilfe er seine Seele retten kann.

Das Offertorium der Totenmesse ist uralte; es ist das einzige, das die ursprüngliche Gestalt bewahrt hat. Geschichtlich gesehen, liegt dem Offertoriumverse der Totenmesse wohl die *Anschauung vom Zwischenzustand zugrunde*. Das Dogma von der sofortigen Vollstreckung des besonderen Gerichtes hat sich erst allmählich entfaltet. Die letzte Unklarheit wurde erst im Jahre 1336 durch die Entscheidung Benedikts XII. beseitigt. In der alten Kirche war man sich darüber noch nicht so klar. Man glaubte vielmehr, daß sich die abgeschiedenen Seelen bis zum allgemeinen Weltgerichte, das stark im Vordergrund stand, in einem Wartezustand befänden. Über diesen Zwischenzustand hatte man sehr verschiedene Vorstellungen. In alten kirchlichen Gebeten klingt der altchristliche, auch von Augustin übernommene Gedanke nach, daß die christliche Fürbitte bis zum Weltgericht auch höchst gefährdete Seelen noch retten könne. Wer

diese geschichtliche Entwicklung im Auge behält, wird in gewissen liturgischen Wendungen keine unlösbare Schwierigkeit mehr finden. Der Liturgiker Cabrol ist geneigt, gerade das Totenoffertorium für „einen alten Text“ zu halten (Die Liturgie der Kirche, übersetzt von Pletl, 1906, S. 122).

Linz a. D.

Dr Joh. Obernhumer.

(Die Laienpatene im Geiste der Urkirche.) St. Ignatius von Antiochien schreibt an die Magnesier: „Bei eurem Gottesdienste sei ein Gebet, eine Bitte, nur ein Sinn, eine Hoffnung in Liebe, in heiliger Freude: Jesus Christus, der Inbegriff alles Guten!“¹⁾ Mit welcher Freude die Gläubigen Christus bei der heiligen Wandlung erwarteten, mit welch tiefem Seelenjubil eifrige Christen ihren Herrn und Heiland bei der heiligen Kommunion empfangen, zeigen uns die Apostolischen Konstitutionen und die griechischen Liturgien.²⁾ Hier galt nur „Glaube und Liebe“, eine Liebe, die dem Herrn Jesus im Altarmysterium folgerichtig Aufmerksamkeit erweisen wollte.

Tertullian schreibt vom Kommunionritus im zweiten Jahrhundert: „Mit aller Sorgfalt sind wir darauf bedacht, daß kein Tropfen vom Kelch und kein Teilchen von der konsekrierten Brotsgestalt zu Boden falle.“³⁾ Und bei Origines lesen wir in der 13. Homilie: „Ihr, die ihr dem Gottesdienste beiwohnt, ihr wißt, mit welcher Sorgfalt, mit welch liebender Ehrfurcht ihr beim Empfang der heiligen Kommunion Sorge traget, daß kein Bröseln zu Boden falle; damit euch von der konsekrierten Gabe auch nicht das Geringste entgleite. Ihr seht ein Verbrechen darin; und mit Recht, wenn aus Nachlässigkeit etwas zu Boden fiel.“⁴⁾ So der fruchtbarste theologische Schriftsteller und größte Theologe der vornikänischen Zeit, dem an Einfluß und Bedeutung in der griechischen Kirche und in der Gesamtkirche vor Augustin kein Theologe gleich kam.

Der heilige Zyrill, Bischof der Mutterkirche zu Jerusalem, unterweist seine Neuchristen ebenso, beim Empfang der heiligen Kommunion wohl acht zu haben, daß von der heiligen Hostie nichts verloren gehe: „Sag mir, wenn dir jemand Goldkörner gäbe, hieltest du sie nicht mit aller Behutsamkeit, sorgfältig, daß dir kein Körnlein verloren gehe? Um wieviel mehr mußt du auf der Hut sein, nicht das kleinste Krümlein zu verlieren, da es an Wert Gold und Edelsteine unvergleichlich überragt!“⁵⁾ Diese

¹⁾ Ad Magnesios 7, 1—2; Funk, Opera Patr. Apost. 196.

²⁾ Const. apost. 8, 13; Griechische Liturgien (B. K. V.), Kempten 1912, 104, 119, 258, 277.

³⁾ De corona milit. 3; M. P. lat. 2, 99.

⁴⁾ In Exodum hom. 13, 3; M. P. gr. 12, 391.

⁵⁾ Mystag. catech. 5, 21; M. P. gr. 33, 1125.